

Anleitung für die Eingabe oder Verlängerung eines Verjährungsunterbruchs

Beim Kanton Zürich angestellte Psycholog(inn)en oder Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Institution (Psychiatrische Universitätsklinik (PUK), Universität Zürich, ipw Winterthur, Kantonsspital Winterthur) sollten aufgrund unserer hängigen Lohnklage einen Verjährungsunterbruch neu eingeben oder einen früheren Verjährungsunterbruch verlängern. Dieser bewirkt, dass auch potenzielle Lohnforderungen, die weiter als fünf Jahre zurückliegen, bei einem positiven Entscheid zur Lohnklage noch eingefordert werden können.

Kantonale Angestellte, welche bereits einen Verjährungsunterbruch eingereicht haben:

Da für die vom ZüPP eingereichte Lohnklage erst im 2022 mit einem Entscheid zu rechnen ist, müssen die Verjährungsunterbrüche verlängert werden, welche Ende 2016 oder im 2017 eingegeben wurden. Der Verjährungsunterbruch gilt ab Versanddatum des Briefs für 5 Jahre. Das Vorgehen gestaltet sich folgendermassen:

- Es kann dasselbe Schreiben wie beim ersten Mal verwendet werden. Es muss mit den aktuellen Angaben zur gewünschten und aktuellen Lohnklasse **INGESCHRIEBEN** bei der entsprechenden Direktion oder Institution des Kantons Zürich eingereicht werden. **Wer bei einer inzwischen selbständigen öffentlich-rechtlichen Institution (USZ, KSW, PUK, iwip) arbeitet, muss dieses direkt an diese Institution schicken und nicht mehr an die Gesundheitsdirektion.** Die Vorlage des Schreibens mit Anleitung ist auf unserer Website verfügbar. Das Schreiben betrifft die vergangenen 5 Jahre. Die vorherigen Jahre sind mit dem früher eingereichten Verjährungsunterbruch abgedeckt.
- Wer inzwischen bei einer anderen kantonalen Direktion arbeitet, schickt den Verjährungsunterbruch an die aktuelle Direktion respektive Institution.
- Die Lohnklasse sollte wiederum genau angegeben werden (von wann bis wann). Falls sich diese geändert hat, können die genauen Zeitperioden im Brief angegeben (mehrere Perioden sind möglich).
- Das Schreiben sollte sicherheitshalber 1 Woche früher als das Versanddatum des letzten Verjährungsunterbruchs abgeschickt werden.
- Wurde der Verjährungsunterbruch später als im 2017 eingegeben, kann mit der Eingabe zugewartet werden, bis 5 Jahre vergangen sind. Das heisst, wenn jemand zum Beispiel im Dezember 2018 den Verjährungsunterbruch gefordert hat, muss dieser erst im Dezember 2023 verlängert werden. Wir hoffen jedoch, dass wir bis dann ein Urteil haben und es nicht mehr notwendig sein wird.

Kantonale Angestellte, welche bisher keinen Verjährungsunterbruch eingereicht haben:

- Es ist weiterhin möglich, einen neuen Verjährungsunterbruch mit der Vorlage auf unserer Website zu beantragen. Dieser betrifft dann einfach die Forderung der letzten 5 Jahre. Frühere Ansprüche sind verjährt.

Gerne stehen wir Euch für allfällige Fragen zur Verfügung. Für uns wäre es interessant zu wissen, wer den Verjährungsunterbruch verlängert oder neu eingibt. Bitte teilt uns das doch kurz an info@zuepp.ch mit.

14.12.2021/mg